

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 13.05.2020

31. Stück

- 148. Leitungen: Bestellung zum Vorstand einer wissenschaftlichen klinischen Organisationseinheit
 - 149. Leitungen: Bestellung zum supplierenden Leiter einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen klinischen Bereich
 - 150. Satzung: Satzungsteil L. Richtlinien für akademische Ehrungen an der Medizinischen Universität Graz
 - 151. Richtlinien: Richtlinie der Medizinischen Universität Graz (Med Uni Graz) betreffend das Verfahren für die Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors
 - 152. Ausschreibung von Stellen
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

148. Leitungen: Bestellung zum Vorstand einer wissenschaftlichen klinischen Organisationseinheit

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der §§ 20 Abs. 5, 32 UG idgF sowie § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Univ.-Prof. Dr. Reinhold SCHMIDT**
zum Vorstand der Universitätsklinik für Neurologie
mit Wirkung ab **01.05.2020** befristet bis zum **31.12.2020**,
vorbehaltlich struktureller Änderungen

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

149. Leitungen: Bestellung zum supplierenden Leiter einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen klinischen Bereich

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der §§ 20 Abs. 5, 32 UG idgF sowie § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Assoz.-Prof. Priv.-Doz. Dr. Christian ENZINGER, MBA**
zum supplierenden Leiter der Klinischen Abteilung
für allgemeine Neurologie,
mit Wirkung ab **01.05.2020** befristet bis zum **31.12.2020**,
vorbehaltlich struktureller Änderungen

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

150. Satzung: Satzungsteil L. Richtlinien für akademische Ehrungen an der Medizinischen Universität Graz

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 06.05.2020 auf Vorschlag des Rektorates folgende Satzungsänderung beschlossen hat:

Satzungsteil L. Richtlinien für akademische Ehrungen an der Medizinischen Universität Graz

I. Abschnitt - Akademische Ehrungen gem. § 19 Abs. 2 Z 8 UG

§ 1. Ehrendoktorat

Die Med Uni Graz kann an Personen die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und/oder sich um die durch die Med Uni Graz zu erfüllenden wissenschaftlichen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, ehrenhalber ein Doktorat im Wirkungsbereich der Med Uni Graz ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen verleihen.

§ 2. Ehrensensatorin oder Ehrensensator

Die Med Uni Graz kann an *hervorragende* Persönlichkeiten *des öffentlichen Lebens*, die sich in besonderem Maße um die Med Uni Graz und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und humanitären Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators verleihen. Die Verdienste der oder des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langzeitigen Engagement zu bestehen.

§ 3. Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger

Die Med Uni Graz kann an Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Med Uni Graz besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen. Unter Ausgestaltung soll auch ein ideeller Verdienst zugunsten der Med Uni Graz verstanden werden.

§ 4. Honorarprofessorin oder Honorarprofessor

Das Rektorat kann wissenschaftlich besonders qualifizierten und angesehenen Persönlichkeiten, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Med Uni Graz stehen, in Würdigung ihrer Leistungen eine Honorarprofessur für ein wissenschaftliches Fach verleihen. Mit der Verleihung ist das Recht verbunden, den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ (abgekürzt: „Hon.-Prof.ⁱⁿ“ bzw. „Hon.-Prof.“) der Med Uni Graz zu führen. Der Titel kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verliehen werden. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet. Die Verleihung einer Lehrbefugnis (*venia docendi*) gemäß § 103 UG erfolgt dadurch nicht.

§ 5. Erneuerung akademischer Grade

Das Rektorat kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere anlässlich der 50. Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen.

II. Abschnitt - Sonstige Auszeichnungen

§ 1. Ehrenzeichen (Auenbrugger Ehrenkreuz)

- (1) Die Med Uni Graz kann an Personen, die sich besondere Verdienste um die Med Uni Graz als Institution erworben haben oder der Med Uni Graz, ihren Organisationseinheiten oder ihren Studierenden hervorragende ideelle oder materielle Förderungen zu Teil werden ließen, als höchste sichtbare Auszeichnung ein Ehrenzeichen verleihen.

- (2) Das Ehrenzeichen der Med Uni Graz heißt „Auenbrugger Ehrenkreuz der Medizinischen Universität Graz“. Es wird entweder am Band (Halsdekoration) oder als Brustkreuz getragen und besteht aus einem Kreuz mit innenliegendem Medaillon, auf welchem der Aeskulapstab mit Schlange abgebildet ist. Das Band ist rot-weiß-rot.

§ 2. Ehrenring

- (1) Das Rektorat kann an Universitätsangehörige sowie ehemalige Universitätsangehörige, die über einen längeren Zeitraum hinweg im besonderen Maße die Entwicklung der Med Uni Graz durch ihr außergewöhnliches Wirken in Forschung, Lehre, Wissenschaft und/oder für außergewöhnliche Leistungen im Dienste der Med Uni Graz gefördert haben, als sichtbare Auszeichnung einen Ehrenring verleihen.
- (2) Der Ehrenring soll insbesondere auch an besonders verdiente Akademische Funktionsträgerinnen/ Funktionsträger verliehen werden.

§ 3. Ehrennadel

- (1) Das Rektorat kann sowohl externen als auch internen Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise und mit besonderer Nachhaltigkeit um die Förderung der Med Uni Graz verdient gemacht haben, in Anerkennung der besonderen Leistungen, eine Ehrennadel verleihen.
- (2) Die Ehrennadel soll insbesondere an Personen, welche sich im wissenschaftlichen sowie im nicht-wissenschaftlichen Bereich im besonderen Maße für die inhaltliche und/oder organisatorische Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung sowie Ausbildung von Studierenden im besonderen Maße engagiert haben, verliehen werden.

§ 4. Dank- und Anerkennungsurkunde

Das Rektorat kann physischen oder juristischen Personen, die die Med Uni Graz inner- und/oder außeruniversitär entscheidend fördern, eine Dank- und Anerkennungsurkunde verleihen.

§ 5. Verleihung des Berufstitels Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin

Die Verleihung des Berufstitels Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor erfolgt auf Basis der „Richtlinie der Medizinischen Universität Graz betreffend das Verfahren für die Verleihung des Berufstitels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors“ idgF sowie auf Basis der in der Entschließung des Bundespräsidenten (BGBl II Nr. 261/2002 idgF) festgelegten Erfordernissen.

III. Abschnitt - Gemeinsame Bestimmungen für akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen

§ 1. Vorschlags- und Antragsrechte

- (1) Vorschlagsberechtigt sind der Senat, das Rektorat, Leiter/innen von Organisationseinheiten, Leiter/innen von Klinischen Abteilungen sowie Lehrstuhlinhaber/innen und D&F-Institutsleiter/innen. Hiervon ausgenommen ist die Beantragung der Verleihung des Berufstitels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors, welchen die/der Antragsteller/in ohne Vorschlag einbringen kann. Die Anträge auf Verleihung von akademischen Ehrungen und sonstigen Auszeichnungen sind vom Antragsberechtigten begründet und schriftlich beim Rektorat einzubringen.

- (2) Jedem Antrag ist eine ausführliche Begründung mit curriculum vitae und gegebenenfalls das Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen und Lehrtätigkeit an der Med Uni Graz beizufügen.

§ 2. Verfahren

- (1) Der eingelangte Antrag für akademische Ehrungen

- Ehrendoktorat
- Ehrensensatorin oder Ehrensensator
- Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger

sowie für sonstige Auszeichnungen

- Ehrenzeichen (Auenbrugger Ehrenkreuz)
- Verleihung des Berufstitels Universitätsprofessor/ Universitätsprofessorin

wird vom Rektorat an den Senat zur Stellungnahme weitergeleitet.

1. Die Ehrungskommission erarbeitet innerhalb von maximal sechs Monaten eine Stellungnahme, welche sowohl dem Senat wie dem Rektorat innerhalb der darauffolgenden Woche übermittelt wird.
2. Der Senat sowie das Rektorat beschließen in der Folge jeweils ihre Zustimmung oder aber Ablehnung des vorliegenden Antrags.
3. Für die Verleihung dieser akademischen Ehrungen sowie dieser/sonstigen Auszeichnungen ist sowohl der befürwortende Beschluss des Senats, wie auch des Rektorats erforderlich.

- (2) Betreffend der Verleihung der akademischen Ehrung

- Honorarprofessorin oder Honorarprofessor

sowie der sonstigen Auszeichnungen

- Ehrenring
- Ehrennadel

durch das Rektorat obliegt dem Senat ein Stellungnahmerecht.

- (3) Hinsichtlich der Verleihung der akademischen Ehrung durch das Rektorat

- Erneuerung akademischer Grade

sowie sonstiger Auszeichnung

- Dank- und Anerkennungsurkunde

erfolgt die Information an den Senat.

§ 3. Rechtsanspruch

Ausdrücklich festgehalten wird, dass selbst bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer akademischen Ehrung oder Sonstigen Auszeichnung besteht.

§ 4. Verleihung

Die Verleihung einer akademischen Ehrung und sonstigen Auszeichnungen erfolgt durch das Rektorat in feierlicher Weise, im Regelfall im Rahmen einer akademischen Feier. Die oder der Geehrte erhält eine mit dem Siegel der Universität versehene Urkunde, die Verleihung ist in das Ehrenbuch der Med Uni Graz einzutragen. Das Ehrenzeichen geht mit der Verleihung in das Eigentum der Geehrten oder des Geehrten über.

§ 5. Widerruf

- (1) Das Rektorat hat verliehene akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen auf Grund eines Rektoratsbeschlusses sowie eines Senatsbeschlusses jeweils mit Zweidrittelmehrheit zu widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Das Ehrenzeichen und die Urkunde sind einzuziehen und der Widerruf im Ehrenbuch der Universität zu vermerken.
- (2) Der Widerruf erstreckt sich auch auf akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen, die auf Grund früherer Regelungen für den Wirkungsbereich der Med Uni Graz verliehen wurden.

§ 6. Finanzierung

Zur Bestreitung der Kosten der Ehrenzeichen und Verleihungsurkunden trifft die Med Uni Graz im Budget Vorsorge.

§ 7. Durchführungsbestimmungen

Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Ablauf der akademischen Feiern anlässlich der Verleihung auf Grund dieses Satzungsteiles, werden vom Rektorat gemäß den akademischen Traditionen und dem Selbstverständnis der Med Uni Graz festgelegt.

IV. Abschnitt - Verleihung des Titels Gastprofessor/Gastprofessorin

- § 1.** Die Verleihung des Titels einer Gastprofessorin/eines Gastprofessors dient der Anbindung von hervorragenden WissenschaftlerInnen und ExpertInnen, die nicht in einem dauernden Dienstverhältnis zur Med Uni Graz stehen, sich an der Med Uni Graz aber in besonderem Maße in der Lehre und/oder Forschung engagieren. GastprofessorInnen werden insbesondere als Element der Internationalisierung gesehen und/oder bringen Spezialexpertise in Lehre und Forschung ein, welche an der Med Uni Graz in dieser Form anderweitig nicht vorhanden ist.
- § 2.** Voraussetzung für die Verleihung des Titels ist, dass diese Person an einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Institution als Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor tätig ist oder facheinschlägig habilitiert ist oder über eine entsprechende vergleichbare Qualifikation oder eine besondere Reputation im jeweiligen Fachbereich verfügt und Bereitschaft zur Lehre während eines Aufenthaltes von mindestens einem Monat an der Med Uni Graz bekundet.
- § 3.** Das Rektorat kann auf Antrag einer Universitätsklinik, einer Klinischen Abteilung, eines Klinischen Instituts, eines nicht-klinischen Instituts sowie eines Research Centers (nach Befassung des Strategie Komitees) und mit Zustimmung der/des jeweiligen Klinikvorständin/vorstandes, der/des jeweiligen Leiterin/Leiters der Klinischen Abteilung, der/des jeweiligen Institutsvorständin/vorstandes, der/des jeweiligen Leiterin/Leiters des Research Centers, der/des jeweiligen Lehrstuhlinhaberin/Lehrstuhlinhaber und der/des jeweiligen D&F-Institutsleiterin/Institutsleiters an derart geeignete Personen den Titel „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ bzw. auf Englisch „Visiting Professor“ verleihen. Dieser Titel wird jeweils für ein Studienjahr vergeben, eine Verlängerung ist möglich. Begründete Anträge um Verleihung/Verlängerung sind schriftlich an das Rektorat zu richten.
- § 4.** Eine Begründung eines Dienstverhältnisses zur Medizinischen Universität Graz ist damit nicht verbunden. Die Verleihung einer Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 103 UG erfolgt dadurch nicht.
- § 5.** Die Verleihung des Titels einer Gastprofessorin/eines Gastprofessors wird dem Senat angezeigt.

V. Abschnitt - Verleihung des Titels Research Professor

- § 1.** Das Rektorat verleiht gemäß den Vorgaben „Auswahlverfahren interne Karriereentwicklung, Karrieremodell 2018+ idgF“, an wissenschaftliche MitarbeiterInnen, die die Ziele ihrer jeweiligen Entwicklungsvereinbarung erfüllt haben, für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses zur Med Uni Graz den Titel „Research Professor“.
- § 2.** Die Verleihung des Titels eines Research Professor wird dem Senat angezeigt.

In Kraft treten

Dieser Satzungsteil tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Med Uni Graz in Kraft.

151. Richtlinien: Richtlinie der Medizinischen Universität Graz (Med Uni Graz) betreffend das Verfahren für die Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 06.05.2020 folgende geänderte Richtlinie beschlossen hat:

Richtlinie der Medizinischen Universität Graz (Med Uni Graz) betreffend das Verfahren für die Verleihung des Berufstitels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors

Präambel

Die Verleihung erfolgt an hervorragende Angehörige der Med Uni Graz und in Ausnahmefällen auch an nicht angehörige Personen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass - auch wenn die Titelwerberin/der Titelwerber die unten angeführten Voraussetzungen erfüllt - kein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines Berufstitels besteht.

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieser Richtlinien sind die Satzung der Med Uni Graz, insbesondere der Satzungsteil „Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors“ sowie der Entschließung des Bundespräsidenten (BGBl II Nr. 261/2002 idgF) festgelegten Erfordernisse für die Verleihung des Berufstitels Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor.

§ 2 Formale Verleihungserfordernisse

(1) Die Verleihung kann an Personen, die im Lehrberuf bzw. in wissenschaftlicher Verwendung an der Med Uni Graz tätig sind, nach mehrjähriger Lehr- oder Forschungstätigkeit erfolgen:

- a. nach Vollendung des 45. Lebensjahres nach einer mindestens 15-jährigen Lehr- und Forschungstätigkeit sowie
- b. nach Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Verleihung einer Auszeichnung des Bundes.

§ 3 Anforderungen

Grundlagen für die Verleihung sind eine **nach der Habilitation** kontinuierliche fortgesetzte, eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit, die durch Originalarbeiten dokumentiert ist, eine kontinuierliche wissenschaftliche Lehre. Die Verleihung des Berufstitels erfolgt an Personen, die befähigt sind, selbständig zu lehren und zu forschen und von denen zu erwarten ist, dass sie auch in Zukunft ihre wissenschaftliche Tätigkeit fortsetzen und für die Lehre der Med Uni Graz zur Verfügung stehen werden. Sie haben ein eigenes, erkennbares wissenschaftliches Profil, bevorzugt mit Bezug zu einem Forschungsfeld der Med Uni Graz.

A Fachliche Anforderungen

- Habilitation im Fach (siehe Habilitationsrichtlinien)

B I Anforderung betreffend Forschung (nach Abschluss der Habilitation)

- **Nachweis eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit in Form von Publikationen:**
Mindestens 15 Publikationen mit Impactfaktor. Davon **mindestens 5¹ Originalarbeiten** in einem Top-20-Journal (bezogen auf die Fächer gemäß JCR-Klassifikation):
Mindestens 5 Originalarbeiten in einem Top-20-Journal, als Erst-, Letzt- oder korrespondierende/r Autor/in (eine Originalarbeit in einem Top-20-Journal kann durch zwei Originalarbeiten in einem Top-40-Journal ersetzt werden)

B II Anforderung betreffend Forschung (nach Abschluss der Habilitation)

- **Erfahrung in der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten**
Leitung eines bewilligten Drittmittelprojekts bzw. erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln/Fördermitteln. Es wird entweder die Leitung eines Projekts mit peer-review Verfahren (z.B.: FWF, ÖNB, ESF, EU) oder die Leitung von zwei industriegeförderten Projekten (ab einer Fördersumme von insgesamt EUR 100.000,-) vorausgesetzt. Es soll während der Projektlaufzeit zumindest ein/e Projektmitarbeiter/in zum wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet werden.

B III Anforderungen im Bereich Lehre (nach Abschluss der Habilitation)

- Betreuung von 3 Dissertationen (alternativ dazu 1 Dissertation und 4 Diplomarbeiten oder 2 Dissertationen und 2 Diplomarbeiten)
- Nachweis evaluierter Lehre oder
- Nachweis aktiver Beteiligung in der postgradualen Ausbildung (Doctoral School, PhD Programm)

B IV Anforderungen im Bereich Third Mission

Universitäten sind Impulsgeberinnen und Mitgestalterinnen von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen und tragen in diesem Zusammenhang gesellschaftliche Verantwortung in allen Leistungsbereichen. Daher nehmen die Universitäten neben den Kernaufgaben „Lehre“ und „Forschung“ eine dritte wahr, die als „Third Mission“ bezeichnet wird.

Von dem/der Auszuzeichnenden sind diesbezügliche außergewöhnliche Leistungen, welche das Ansehen der Medizinischen Universität Graz nachhaltig verbessert haben, im Sinne der breiten Öffentlichkeit Voraussetzung.

Die Third Mission umfasst folgende Querschnittsthemen:

Wissens- und Technologietransfer, Spin-off Fellowships, Responsible Science, Citizen Science, Nachhaltigkeit (Sustainable Development Goals), Gender Forschung, unternehmerische Universität, sozial verantwortliche Universität, regional engagierte Universität, Kongressorganisation mit namhafter internationaler Beteiligung.

¹ Es werden nur bereits publizierte (oder nachweislich zur Publikation angenommene) Originalarbeiten in „peer reviewed“ Journals gewertet. Nicht gewertet werden Letters, Case Reports, Reviews (Ausnahme: Cochrane-Analysen / Metaanalysen in peer-reviewed Journalen), Abstracts aller Art, Buchbeiträge, Bücher, Beiträge in Supplementen, Beiträge in populärwissenschaftlichen oder Fortbildungsjournalen.

§ 4 Antragstellung

(1) Der Antrag ist mit aktuellem Lebenslauf (Antragsformular: Homepage der Med Uni Graz) von der Titelwerberin/vom Titelwerber persönlich an die Rektorin/den Rektor der Med Uni Graz zu stellen. Die Unterlagen sind 1-fach und elektronisch einzureichen. Nach Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen, werden diese an den Senat/die Kommission für Ehrungsangelegenheiten zur Bearbeitung weitergeleitet.

(2) Die Ehrungskommission erarbeitet innerhalb von maximal sechs Monaten eine Stellungnahme, welche dem Senat und in der Folge dem Rektorat innerhalb der darauffolgenden Woche übermittelt wird.

§ 5 Gutachten

(1) Die Kommission für Ehrungsangelegenheiten schlägt nach Prüfung der Unterlagen auf die Erfüllung der formalen Verleihungserfordernisse und aus dem Kreise der habilitierten Universitätsangehörigen zwei Gutachter/innen (davon ein externe/r Gutachter/in und ein interne/r Gutachter/in) vor, die vom Senat bestellt werden und die eingebrachten Unterlagen hinsichtlich der zu erfüllenden Anforderungen sowie die wissenschaftlichen Arbeiten gemäß dieser Richtlinie bewerten.

(2) Die Gutachten sind von den Gutachtern und Gutachterinnen innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab ihrer Beauftragung zu erstellen.

§ 6 Abstimmung

(1) Nach Erstellung des Berichts der Kommission für Ehrungsangelegenheiten erfolgt die Beschlussfassung im Senat sowie Rektorat.

(2) Nach der positiven Beschlussfassung des Senats und des Rektorats ist der Antrag von der Rektorin/vom Rektor persönlich zu unterfertigen und an die zuständigen ministeriellen Stellen weiterzuleiten.

§ 7 Gesamtbeurteilung

Die in § 3 definierten Anforderungen sind als Mindestanforderungen zu verstehen. Insgesamt erfolgt eine kritische Betrachtung der universitären Gesamtleistung (B I, II, III und IV). Für eine befürwortende Entscheidung des Senats sowie des Rektorats ist die vollständige Erfüllung von jedenfalls drei der vier Anforderungen (B I, II, III und IV) erforderlich.

§ 8 In-Kraft-treten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft. Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Richtlinien betreffend das Verfahren für die Verleihung des Berufstitels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors als widerrufen.

152. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/personalmanagement-entwicklung-und-administration/offene-stellen/>.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Orthopädie und Traumatologie
 Kennung UK-ORTHO-2020-000658
 Universitätsklinik für Orthopädie und Traumatologie
 Beschäftigungsausmaß 100 %
 bis FachärztInnenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Universitätsklinik

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium
- Klinische Erfahrung und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/ wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 3.530,45** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **04. Juni 2020**.

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Orthopädie und Traumatologie
 Kennung UK-ORTHO-2020-000661
 Universitätsklinik für Orthopädie und Traumatologie
 Beschäftigungsausmaß 100%
 bis FachärztInnenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Universitätsklinik

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium
- Klinische Erfahrung und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/ wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 3.530,45** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **04. Juni 2020**.

Wiederholung der Ausschreibung:

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Herzchirurgie
 Kennung KA-HERZC-2020-000667
 Universitätsklinik für Chirurgie
 Klinische Abteilung für Herzchirurgie
 Beschäftigungsausmaß 100%
 bis FachärztInnenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Tätigkeit im OP (OP Assistenz und assistierte Eingriffe entsprechend dem Weiterbildungsstand)
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien·Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Bereitschaft zur Mitwirkung in Forschung und Lehre
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Klinische Erfahrung in Herzchirurgie und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit, Teamorientierung und Lernbereitschaft

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 3.530,45** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **04. Juni 2020**

Diplomierte medizinische Fachassistenz (m/w)
Kennung DFI-PATHOL-2020-000662
Diagnostik & Forschungszentrum für Molekulare BioMedizin
Diagnostik & Forschungsinstitut für Pathologie
Beschäftigungsausmaß 100%
befristet auf 1 Jahr

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Organisations- und Administrationsaufgaben wie z.B. Probenannahme, Dokumentation der Untersuchungsanforderungen, Anforderung von Gewebe aus der Biobank bzw. von externen Pathologien, Probenlagerung im laborinternen Stagesystem, Bestelgut wegräumen, Telefonservice
- Durchführung von Labortätigkeiten unter Aufsicht wie z.B. Aliquotieren von Reagenzien, Herstellen von Agarose-Gellösungen und Elektrophorese Pufferlösungen
- Betreuung von Laborgeräten und Arbeitsbereichen unter Aufsicht z.B. Reinigen von PCR Maschinen, von Zentrifugen und Werkbänken

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene Ausbildung zur diplomierten medizinischen Fachassistenz bzw. medizinisch-technischen Fachkraft oder gleichwertige Ausbildung
- Gute Englischkenntnisse (Sprachniveau B1)·Gute EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Sehr gute Deutschkenntnisse

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Organisationsgeschick
- Gewissenhaftigkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 1.872,50** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriftendurch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **04. Juni 2020**.

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor